

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Kautschukindustrie (TV BZ Kautschuk)

Kernpunkte

Geltungsbereich

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für **alle** Einsätze in Kunden**betrieben**, die der Kautschukindustrie angehören.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).

Inkrafttreten

- Der Tarifvertrag gilt seit dem 01.04.2017 und enthält Entgelstabellen vom 01.10.2022 bis 01.01.2024

Systematik

Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

EG 1-2b/4-6 EG 3 EG 7/8 u 9

zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen

eines Einsatzes = 0. Stufe -- --

- nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen = 1. Stufe (4%) (3%) (4%)
 - nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe (7%) (4%) (7%)
 - nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe (10%) (6%) (10%)
 - nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe (13%) (9%) (13%)
 - nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe (16%) (10%) (16%)
 - nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (22/20%) (15%) (18/20%)
- oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher muss in diesen Fällen ein **Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig** gezahlt werden.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.